

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 7. Oktober 1896.

1896.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9851 den Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg, vom 19./15. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1897 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag, den 23. Februar 1897 und die folgenden Tage anberaumat worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1897, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

2) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Artikel 2.

Im § 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der § 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§ 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Ausgegeben in Marienwerder am 8. Oktober 1896.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 15. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügler.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach § 17 der Verordnung wird folgender § 17 a eingeschaltet:

§ 17 a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach § 18 der Verordnung wird folgender § 18 a eingeschaltet:

§ 18 a.

Steckbriefnachrichten.

Formular D.

Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausfertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verfloßen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gutbrod.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 29. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Mittheilende Behörde:
Polizeipräsidium
Berlin

Strafnachricht (B) für das Strafregister zu
Dresden

Altkennzeichen:
I 2305

Siehe Strafnachricht ertheilt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig verheirathet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Ge- Tag: 15.
burts- Monat: April
tag. Jahr: 1864

Ge- Gemeinde: Dresden
burts- ev. Kirche, Stadttheit: Neustadt
ort. Verwaltungsbezirt: Dresden

Landgerichtsbezirt: Dresden
Staat: Sachsen

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,

verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts
II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894

auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummels-
burg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungsrath.

Verfolgende Behörde:

Steckbriefnachricht (D) für das Strafregister zu

Actenzeichen:

Familiennamen (bei Frauen Geburtsnamen):

Vornamen (Rufnamen zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:				

Des Vaters Vor- und Familiennamen:

Der Mutter Vor- und Geburtsnamen:

Ge- Tag:	Ge- Gemeinde .	Landgerichtsbezirk:
burts- Monat:	burts- ev. Straße, Stadttheil:	Staat:
tag. Jahr:	ort. Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemannes:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja
zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden.

Datum:

Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung de

am

durch

wegen

auf Grund von

zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum:

Unterschrift:

3) Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 230) erlasse ich nachstehende

Polizeiverordnung

betreffend

die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrtsschiffen.

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich auf

1. die im § 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und dessen Anlage B aufgezählten Sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),
2. die ebenda aufgeführten ägenden Stoffe,
3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilten Gegenstände.

I. Klasse.

- a. Schwefeläther (Aethyläther), Kollobium, Schwefelkohlenstoff, (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin u. dergl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, rothe rauchende Salpetersäure.
- b. Rohes Petroleum (Nohnaphtha) sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad C. und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhaft Flamme erzeugen, (Benzin, Ligroin u. dergl.).
- c. Buchersche Feuerlöschboxen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, sowie Kolodiumwolle von mindestens 50% Wassergehalt.
- d. Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

II. Klasse.

- a. Holzgeist, (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad C. (vergl. I b).
- b. Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme und dergl.), China fire crackers, sowie Sicherheitszündler, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnismäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.
- c. Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle und Shoddywolle), Woll-

abfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

§ 2. Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ägenden Stoffen in Rauffahrtsschiffen finden hinsichtlich

- a. der Zulassung zur Beförderung,
- b. der Herstellung und der Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,
- c. der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung beizubringenden Bescheinigungen soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglycerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I. II. III., Sprenggelatine, Gelatine-dynamit, Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) versehen sein.

Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein.

B. Ägende Stoffe.

Von ägenden Stoffen müssen bei Verladung unter Deck verpackt sein:

1. Schwefelsäure entweder
 - a. in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schwefelkitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeifenthon und einem darüber gebundenen Lappen versichert sein. Die Krüge müssen fest in Infusorienerde, Kreide oder Sägespänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden. Oder
 - b. in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphäre keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch muß in diesem Falle die Säure beim dichten Verschließen der Fässer eine Temperatur von 35 Grad C. haben.

2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1a; jedoch dürfen Sägespäne als Füllmaterial nicht verwendet werden.
3. Salzsäure in Kisten wie unter 1a.

Die vorstehenden strengeren Vorschriften für die Verladung von Schwefelsäure und Salzsäure finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rothe rauchende Salpetersäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenstände (Klasse Ia), nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

§ 3. Von den feuergefährlichen Gegenständen (§ 1) müssen behufs der Beförderung in Rauffahrtsschiffen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter Ia entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;
2. die Gegenstände unter Ib entweder wie die unter Ia oder in starken dichten Fässern;
3. von den Gegenständen unter Ic:
 - Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen,
 - gewöhnlicher, (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassenden verlötheten Blechbüchsen, welche in starken, mit zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens 100 kg wiegenden Kisten fest verpackt sein müssen, amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespänen eingestellt sein müssen,
 - Kolloidumwolle von mindestens 50 % Wasser-gehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkisten verpackt sein müssen;
4. die Gegenstände unter IIa entweder wie die unter Ib (siehe No. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dergl.), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vergl. § 7);
5. die Gegenstände unter IIb in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§ 4. Die Behälter der im § 1 unter Ia bis c aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatz „Feuergefährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“ in leicht erkennbaren, wasserfesten Schriftzügen tragen.

§ 5. Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben, dürfen Sprengstoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen notwendigen Mengen von Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia und b überhaupt nicht, die Gegenstände unter Ic und d aber nur auf dem Verdeck verladen werden.

Hinsichtlich der feuergefährlichen Gegenstände

können für kürzere Reisen seitens der Ober-Präsidenten Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden. Hinsichtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beseitigung von Eisstopfungen pp.) von Seiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 6. Auf anderen Schiffen dürfen Sprengstoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenstände der Klasse Ia, auf Dampfschiffen auch diejenigen der Klasse Ib, nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 7. In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen Flüssigkeiten dürfen, soweit sie überhaupt zur Beförderung zugelassen sind, auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 8. Die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen oder ätzenden Flüssigkeiten niemals über einander geschichtet werden.

§ 9. Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure unter Deck ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und der übrigen Ladung zu verhindern.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

§ 10. Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Nettoraumgehalts mit feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ib unter Deck ausgefüllt ist, müssen mit einer wirksamen Oberflächenventilation versehen sein.

§ 11. Sprengstoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen niemals über den Kesselräumen verstaubt werden. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind möglichst weit, diejenigen der Klasse I sowie die Sprengstoffe mindestens 2 m in horizontaler Richtung von Kesselräumen, Herden und Defen entfernt, zu verstauben.

§ 12. Sprengstoffe und die unter Deck zu verladenden feuergefährlichen Flüssigkeiten sind in geschlossenen Räumen zu verstauben, welche in Dampfschiffen durch wasserdichte Schotte von Maschinen und Kesselräumen getrennt sind.

§ 13. Sprengstoffe dürfen mit solchen feuergefährlichen Gegenständen, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (siehe §§ 5, 6 und 7), nicht auf demselben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleichzeitige Beförderung von Pulver und Munition mit den unter Ib aufgeführten feuergefährlichen Flüssigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und möglichst weit, mindestens aber 3 m von derjenigen

Stelle des Decks entfernt, verstaüt sind, unter welcher sich die Pulverkammer befindet.

§ 14. Zündungen, mit Ausnahme der Zündschnüre, aber einschließlic der Zündhütchen und Zündspiegel, fertige mit Zündungen versehene Patronen, überhaupt alle sprengkräftigen Fabrikate, welche Chlor-säure oder pikrinsäure Salze, Knallquecksilber, Knallsilber oder Knallgold, rein oder in Gemischen oder Präparaten, enthalten, dürfen mit den sonstigen Sprengstoffen nicht in demselben Raume verladen werden, sondern sind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die sonstigen Sprengstoffe enthaltenden möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Räume, so sind die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieser entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, so muß dieser für den Fall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen beiderlei Art stattfinden soll, durch Errichtung einer festen dicht gefügten Zwischenwand in zwei Räume getheilt werden; die Sprengstoffe sind alsdann gleichfalls, wie vorstehend angegeben, zu verschiedenen Seiten der Zwischenwand zu verstauen. Bei der Unterbringung sind in jedem Falle die Vorschriften der §§ 9 und 10 zu berücksichtigen.

§ 15. Sprengstoffe dürfen nicht mit feuergefährlichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlor-säures Kali oder Mischungen desselben auch nicht mit flüssigen Mineral-säuren in denselben Räumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenstände sind von einander möglichst weit, mindestens aber 2 m in horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in denen Sprengstoffe verstaüt werden, müssen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengstoffen in denselben Räumen verladen werden, müssen aber von diesen durch geeignete Garnitur (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§ 16. Salpetersäure und Schwefelsäure sind bei Verladung unter Deck möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§ 1, 1d und 1e) zu lagern.

§ 17. Behälter mit Brennstoffen oder ägenden Stoffen sind im Schiffsraume so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Mitteln, Stoßen, Umfallen oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch geeignete Unterlagen und Garnitur gegen rollende Bewegung gesichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter ist Vorsorge zu treffen, daß weder

die Behälter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können.

§ 18. Das Ueberladen von Sprengstoffen und ägenden Stoffen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

§ 19. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen oder feuergefährlichen Gegenständen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen und Defen sowie die Schornsteine von Hilfsmaschinen mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen in der Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochangebrachten Laternen erleuchtet sein.

§ 20. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände oder Sprengstoffe verladen sind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabakrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

§ 21. Auf Binnengewässern müssen Kauffahrteischiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 Kilogramm als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets aufgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 22. Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach § 2 erforderlichen Bescheinigungen die Güter als ägende, feuergefährliche oder als Sprengstoffe anzuzurigen und die Art derselben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter oder dem Ablader;
2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffiniertem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Zute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über ägende oder feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§ 1) sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen der Klasse 1a—c unter Hinzufügung des Vermerks „Explosiv“ bzw. „Feuergefährlich“.

§ 23. Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf welchem dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen

oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegende Sprengstoffe sich befinden, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§ 367 Nr. 5) und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldbuße von zwanzig bis hundert Mark bestraft.

§ 25. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden bei der Beförderung von Sprengstoffen, ägenden Stoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sofern die Verladung, in den Fällen der §§ 19 und 20 die Verladung oder Löschung, im Geltungsbereiche dieser Verordnung erfolgt.

Den Bestimmungen der §§ 21 und 23 unterliegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, so lange sie sich im Preussischen Hoheitsgebiete befinden.

Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absatzes des § 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung, sofern die Munition in besonderen, gegen Feuergefahr möglichst gesicherten Pulvertonnen verstaubt wird.

Die §§ 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§ 26. Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Laden und Löschen von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie für das Verhalten der Sprengstoffe an Bord führenden Kauffahrteischiffe, in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 27. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1897 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist die Verordnung vom 2. Juli 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen, aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
gez. von Wendt.

4) Bekanntmachung.

Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. Oktober dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 25. September 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden zc.**

5) Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, sowie einem Auszug aus den Statuten der Gesellschaft, beigelegt. Es wird hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß Ludwig Schurgast in Berlin (Neu-Kölln a. W. 1) zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für das Königreich Preußen ernannt worden ist.

Marienwerder, den 28. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der elfjährige Schüler Theodor Wisniewski und der dreizehnjährige Schüler Wladislaus Kosmann — beide zu Thorn — haben sich am 31. Juli d. J. an der Rettung des neunjährigen Schulknaben Johann Wojciechowski vom Tode des Ertrinkens im Winterhafen daselbst, Kosmann auch an der Rettung des beim Rettungswerke selbst dem Tode des Ertrinkens nahegebrachten Wisniewski mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr betheiliget, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Kosmann für seine That eine Prämie von 20 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 19. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Mit den ausführlichen Borarbeiten für die neue Eisenbahnlinie Schönsee-Strasburg wird demnächst begonnen werden.

Dies wird mit dem Ersuchen zur Kenntniß gebracht, den mit diesen Arbeiten betrauten Beamten und Arbeitern das Betreten von Grundstücken und Gehöften zu gestatten.

Marienwerder, den 29. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung,**
Königlich Preussische Staatsbahnen, Großherzoglich Oberhessische Staatsbahnen, Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahnen und angeschlossene Privatbahnen. — Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen in Kraft, gültig:

- I. für den Wechselverkehr zwischen Stationen der Königlich Preussischen Staatseisenbahnen und Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn einerseits und Stationen folgender Bahnen:
 - a) der Altdamm-Colberger, Dispreussischen-Südbahn und der Nebenbahn Hansdorf-Priebus;
 - b) „ Dahne-Müroer, Marienburg-Mlawkaer und Stargard-Güstliner Eisenbahn;
 - c) „ Meppen-Hafelünner Eisenbahn und Bentheimer Kreis-Bahn;
 - d) „ Arnstadt-Zichtershausen, Eisenberg Crosse-ner, Hohenebra-Ebeleber, Ilmenau-Groß-

breitenbacher, Neuhaldensleber, Osterwied-Wasserlebener, Ruhlaer und Weimar-Verka-Blankenhainer Eisenbahn;

e) „ Großherzoglich Oberhessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn, der Braunschweigischen Landes-, Dortmund-Gronau-Enscheber, Eisen-Siegener, Halberstadt-Blankenburger, Kreis-Oldenburger, Farge-Begejacker und Hoyaer Eisenbahn, der Holländischen Eisenbahn (bezüglich der Stationen Bentheim, Kranenburg, Kranenburg-(Grenze), Gildehaus, Gildehaus-(Grenze) und Schüttorf,) der Nordbrabant, Deutschen Eisenbahn (bezüglich der Stationen Asperden, Birten, Goch, Hassum, Pr. Uedem und Kanten) andererorts;

II. für den Binnenverkehr der Dahme-Müroer, Marienburg-Mlawkaer und Stargard-Cüstriner Eisenbahn;

III. „ „ Binnen- und Wechselverkehr der zu d genannten Bahnen unter sich;

IV. „ „ Wechselverkehr der zu e genannten Bahnen unter sich und mit den Bahnen zu d;

V. „ „ Wechselverkehr der königlich Preussischen Staatsbahnen mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn.

Durch denselben werden für Großvieh (Rindvieh, Maulthiere, Esel, Fohlen u. s. w.) und Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Gänse u. s. w.) in Wagenladungen die Unterschiede in den Einheitsätzen der östlichen und westlichen Eisenbahnen beseitigt und die niedrigen Tarifsätze der östlichen Staatsbahnen auf den gesammten Verkehr ausgedehnt. Ausgenommen hiervon ist die Dahme-Müroer, Marienburg-Mlawkaer, Oberhessische und Ostpreussische Südbahn, für deren Strecken die bisherigen Sätze bestehen bleiben.

Aufgehoben werden hierdurch rundermehr vollständig die Tarife für:

1. den Ostlichen Vieh- u. Verkehr vom 1. April 1895;
2. „ Westlichen „ „ „ „ 15. Mai 1895;
3. „ Ost-westlichen „ „ „ „ 1. April 1895;
4. „ Binnen- „ „ „ „ der Stargard-Cüstriner Eisenbahn vom 1. Oktober 1889;
5. „ Staatsbahn-Stargard-Cüstriner Vieh- u. Verkehr vom 1. Juni 1893.

Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Abfertigungsstellen, sowie die Auskunftsbüreaus, Auskunft.

Danzig, den 30. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) **Bekanntmachung.**

Am 1. November d. J. wird die an der Bahnstrecke Thorn-Graudenz zwischen Ostaszewo und Möder i. Wpr. belegene Haltestelle Liffomitz, welche bisher nur dem Wagenladungsgüterverkehr diente, auch für

den Personen-, Gepäc-, sowie Gil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet.

Die Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen, schwerwiegenden Fahrzeugen und lebenden Thieren (einzelne Stücke in Käfigen ausgenommen) bleibt auch fernerhin in Liffomitz ausgeschlossen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen unser Verkehrs-Büreau.

Danzig, den 28. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) **Bekanntmachung.**

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Th. II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgerichte zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung legen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. Oktober 1896.

Königliches Oberlandesgericht.

11) **Bekanntmachung.**

Die hier, Puttkamerstraße 10, wohnhafte Wittwe Pauline Müller, geborene Lucke, vertreibt eine Augensalbe, welche nach dem Ergebniß der chemischen Untersuchung aus Butter ranzigen Geruchs mit einem Zusatz von rund 2 % Quecksilberoxyd besteht. Vor der Anwendung dieser Salbe, welche geeignet ist, in den Händen von Laien Schaden zu stiften, wird gewarnt.

Berlin, den 8. September 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

12) **Bekanntmachung.**

Unter der Aufschrift „Zunge und Hals“ wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee“ feilgehaltener Brustthee als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Husten, Heiserkeit u. A.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem realen Werthe von 5—6 Pfg. — zum Preise von 1 Mark verkauft. — Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in weniger verkehrreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15. September 1896.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

13) Polizei-Verordnung

betreffend das Schlafstellwesen in der Stadt Lessen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk der Stadt Lessen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je zehn Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten.

Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis zu vierzehn Jahren zwei Drittel jener Maße;

b. kein Schlafraum darf mit Stallungen und Aborten in offener Verbindung stehen

§ 2. Sämmtliche Räume, welche zur Herstellung und Zubereitung (Werkstätten), Verpackung, Lagerung, Verkauf zc. (Läden und Lagerräume) von Nahrungs- und Genußmitteln in Brod- und Kuchenbäckereien, Konditoreien, Molkereien, Käsereien, Fleischereien, Würstfabriken und dergleichen dienen, dürfen als Schlafstellen auch nicht vorübergehend weder für Schlafgäste noch für die Geschäftsinhaber und deren Familienangehörigen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten benutzt werden.

§ 3. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Verwaltung Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältnis von Eheleuten, Eltern, Kindern oder von Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht eins der vorbezeichneten Verhältnisse vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 4. Für jeden erwachsenen, über 14 Jahre alten Schlafgast und je zwei Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

§ 5. Wer Schlafleute aufnimmt, ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme des Schlafgastes bei der Polizeibehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten, auch auf Erfordern über die persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Polizeibehörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume eine Bescheinigung. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen

seiner Familienangehörigen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jeder Zeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet — abgesehen von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden — die Polizeibehörde deren Entlassung an.

Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der polizeilich für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise, verringert, so ist in der vorbezeichneten Frist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu neun Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu drei Tagen tritt, wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 5 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 7. Die Polizeibehörde ist befugt, Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an jenem Tage aufgenommen; die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst bis zum 1. November 1896 zu erfolgen und darf, sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 6 findet auf den vorigen Absatz entsprechende Anwendung.

Lessen, den 20. August 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Chrosztelewski, Bürgermeister.

14)

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 20. August d. Js. sind die dem Mühlenbesitzer Stock in Stockmühle gehörigen, von der Feldmark Neu Mösland umschlossenen Wiesen von 3 ha 18 ar 90 qm Größe, von dem Gutsbezirk Alt Janischau abgetrennt und mit der Landgemeinde Neu Mösland vereinigt worden.

Marienwerder, den 15. September 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

15)

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Hans Maercker in Rohlau beabsichtigt, die ihm gehörige und auf dem Vorwerke

Kofgarten gelegene Wasserkraft des Montausflusses, welche früher einen Eisenhammer betrieb, jetzt zum Maschinenbetriebe und zur Beleuchtung auf seinem Gute Koblau auszunutzen und zwar mittelst Turbine unter Benutzung des Montausflusses bei Anwendung derselben Fachbaumhöhe und eines Staues, welcher um 26 cm über eine von dem dort vorhandenen Merkpfahl bestehende Marke hinausgehen soll.

Die diesbetreffenden Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Dienststunden in dem Bureau des Kreis-Ausschusses hieselbst zu Jedermanns Einsicht aus.

Vorstehendes bringe ich hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten (diese Bekanntmachung enthaltenen) Amtsblatts angerechnet bei dem Kreis-Ausschusse anzumelden sind, widrigenfalls diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Schweß, den 21. September 1896.

Der Landrath.

16) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Konitzer Kreis-schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 60 und 114 zu je 1000 Mark,
 " C. " 159, 165 und 167 zu je 200 Mark
 ausgelooft. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1897 ab bei unserer Kreis-kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1897 fälligen Zins-scheinen und den Zins-scheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 11. Juni 1896.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

17) Personal-Chronik.

Der durch die Versetzung des Regierungsaffessors Fröhllich nach Erfurth erledigte Vorsitz in den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen, für die Kreise Culm und Schweß, sowie in den Steueraus-schüssen für die Gewerbesteuerklassen III und IV, ist dem Königl. Staatsanwalt Wohl-farth aus Oppeln mit Anweisung seines dienstlichen Wohnsitzes in Culm übertragen worden.

Der Kanzlei-Diätar Wernicke hieselbst ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der Regierungs-Kanzlist Rehfeld in Hildesheim ist an die hiesige Regierung versetzt.

Der Regierungs-Kanzlist Ohnmacht ist vom 1.

Oktober d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Wahl des Kaufmannes Salomon Gold-standt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt worden.

Im Kreise Konitz ist der Rittergutsbesitzer und Gutsvorsteher Janke zu Zbennin zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Krojanten ernannt.

Der bisherige Förster und interimistische Revierförfster Tappert zu Gunthen, in der Oberförsterei Reh-hof, ist Seitens des Herrn Ministers für Land-wirthschaft, Domänen und Forsten definitiv zum Revierförfster ernannt worden.

Die Wahl des Regierungsbaumeisters Otto Schulke zum besoldeten Stadtbaurath der Stadt Thorn ist bestätigt worden.

Im Kreise Konitz ist der Gemeindevorsteher Zscheck zu Karzyn nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Karzyn ernannt.

Versetzt ist: der Post-Sekretär Riehlmann von Bromberg nach Deutsch Krone.

Angestellt sind: der Postpraktikant Schütze aus Gumbinnen als Post-Sekretär in Marienwerder, der Postanwärter Richter als Postassistent in Löbau Wpr.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphenassistent Klein-schmidt von Marienwerder nach Elbing, der Ober-Postassistent Stafcheit von Dt. Eylau nach Thorn, der Postverwalter Wjsocki in Simonsdorf als Post-Assistent nach Graudenz.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Ober-Postassistent Senkbeil in Neumark Wpr.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat September 1896.

- Ernannt: 1. Gerichtsassessor Dolle aus Memel zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Elbing.
 2. Referendar Gigas in Marienwerder zum Gerichtsassessor.
 3. Gerichtsvollzieher k. A. Karper in Stuhm und Brosius in Culm zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte in Neustadt Wpr. bzw. Culm.

- Versetzt: 1. Gerichtsassessor Dr. Hage aus Zeitz in den diesseitigen Bezirk unter Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft in Elbing.
 2. Referendar Ernst Beletes in Danzig in den Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg a./S.
 3. Gerichtschreiber, Kassenverwalter Lockstaedt in Lautenburg als Gerichtschreiber an das Amtsgericht in Konitz.
 4. Gerichtschreiber Luka in Christburg in der gleichzeitigen Eigenschaft als Kassenverwalter an das Amtsgericht in Lautenburg.
 5. Gerichtschreiber Dammer in Flatow an das Amtsgericht in Christburg.
 6. Gefangenauffeher Wurm I in Pr. Stargard

und Lindenblatt in Löbau an das landgerichtliche Gefängniß in Thorn bezw. an das Amtsgericht in Carthaus.

7. Gefangenaußseher Schmucl in Löbau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Neuenburg.

Zugelassen: Rechtsanwalt Plack in Dt. Eylau nach Löschung in der Liste der bei dem Amtsgerichte daselbst zugelassenen Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Jastrow.

Uebernommen: Referendar Edgar Bohnstedt aus dem Bezirk Königsberg.

Entlassen: Referendar Dr. jur. Moriz Liepmann aus Danzig auf seinen Antrag.

Verliehen: 1. dem Landgerichtsrath Thun in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife.

2. Dem Amtsgerichtsrath v. Breje in Strasburg aus gleichem Anlaß der Rothe Adlerorden 4. Klasse.

3. Dem Kanzleirath Koch aus Konitz zur Zeit Charlottenburg aus gleichem Anlaß der Rothe Adlerorden 4. Klasse.

4. Den Landrichtern Cornelius in Danzig und Lüdtke in Graudenz der Charakter als Landgerichtsrath, dem Amtsrichter Deittert in Konitz der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Pensionirt: Amtsgerichts-Sekretär Martins in Culm.

Dem Fräulein Gertrud Brandt in Marienwerder ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone ist noch bis zum 1. Januar 1897 beurlaubt und wird von dem Kreis Schulinspektor Bartsch ebendasselbst vertreten.

Der Pfarrer Berger in Neuenburg ist bis zum 24. Dezember d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Engeliem in Neuenburg in den Geschäften der Orts Schulinspektion vertreten.

18)

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Lottyn, Kreis Konitz, wird zum 1. November cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hoffmann zu Konitz zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Pionitz, Kreis Briesen, wird zum 1. November d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Neidel zu Schönsee zu melden.

Die Lehrerstelle an der neu gegründeten Schule in Pniemo, Kreis Schwetz, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz bis zum 15. Oktober d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bonk, Kreis Konitz, wird zum 1. November cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Block zu Bruch zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.)